

Berufshaftpflicht-Versicherung

Berufshaftpflicht Bedingungen exali 2017-08



Mein Business bestens versichert

exali.de

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

VORWORT



Dienstleistungsunternehmen und -Freiberufler tragen große Verantwortung, denn von ihren Ergebnissen hängen in der Regel die Arbeitskräfte, Handlungsfähigkeit und Umsätze von Unternehmen ab. Als exali.de-Kunde können Sie darauf vertrauen: Wir tragen diese Verantwortung mit Ihnen gemeinsam.

Dazu gehört von unserer Seite auch eine stetige Optimierung der Versicherung. Bereits vor über zehn Jahren haben wir den Hürdenlauf über Hauptauftraggeber-Klauseln, eingeschränkte Versicherung von Rechtsverletzungen sowie umfangreiche Papieranträge beendet und durch den einfachen Online-Antrag zur Berufshaftpflicht-Versicherung ersetzt. Kontinuierlich berücksichtigen wir beim Versicherungsschutz alle Tätigkeitsfelder, die es in Ihrem schnelllebigen Business heute und in Zukunft gibt. Durch unsere Erfahrungen mit mehr als 12.000 Freiberuflern und Unternehmen aus der Dienstleistungsbranche wissen wir, worauf es im Schadenfall ankommt.

Gerade die Schadenabwicklung ist für exali.de ein äußerst wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Versicherer und Ausgestaltung der Vertragsbedingungen. Seit jeher machen wir uns für bessere Bedingungen und Leistungserweiterungen stark, von denen viele inzwischen Marktstandard geworden sind.

Diesen Weg setzen wir mit den aktuellen Berufshaftpflicht-Bedingungen von exali.de konsequent fort, damit Sie jederzeit sagen können: „Mein Business ist bestens versichert.“



Ihr Ralph Günther
Gründer und Geschäftsführer von exali.de

Profil der Berufshaftpflicht-Versicherung

Im Rahmen einer offenen Berufsbilddeckung versichert die exali.de Berufshaftpflicht-Versicherung Freiberufler (Freelancer), Selbstständige und Unternehmen in den Businessbereichen, die im Versicherungsschein genannt werden. (Siehe hierzu auch Ziffer A.1 der Berufshaftpflicht Bedingungen)

Vorteile einer offenen Berufsbilddeckung

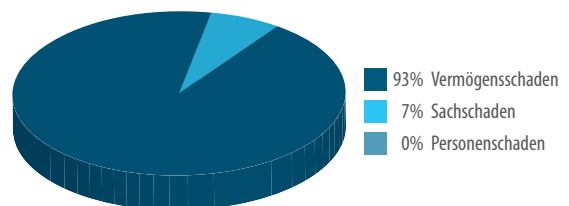
In einer offenen Berufsbilddeckung müssen nicht die einzelnen versicherten Tätigkeiten abschließend wie in einem Katalog aufgeführt werden. Einschränkungen im versicherten Berufsbild ergeben sich dadurch nur aus den definierten Ausschlüssen unter Ziffer E der Bedingungen. Gerade bei projektabhängig wechselnden Tätigkeiten und durch den technischen Fortschritt im Dienstleistungsumfeld neu hinzukommende Tätigkeiten finden wir diese Systematik geeigneter, um gefährliche Versicherungslücken zu vermeiden.

Versicherte Risiken im Fokus

Vermögensschäden

Unsere exali.de-Schadenstudie aus dem Jahre 2017 spricht eine eindeutige Sprache: Vermögensschäden schlagen mit 93 % aller Schadenfälle zu Buche. Daher legt die exali.de Berufshaftpflicht den Fokus auf die besonders umfassende Absicherung von Vermögensschäden. Die Regelungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung finden Sie unter Ziffer A der Bedingungen.

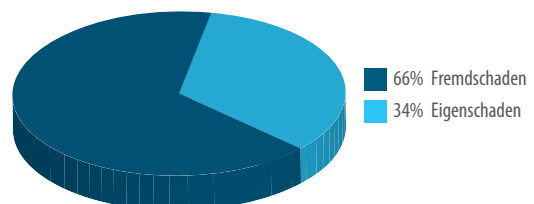
SCHADENSART



Eigenschäden

Zudem stellten wir fest, dass es bei gut $\frac{1}{3}$ aller Schadenfälle zu einem Eigenschaden (Geschädigter sind Sie selbst) kam. Daher bietet die Berufshaftpflicht auch hier einen sehr umfassenden Schutz, der durch zwei spezielle Zusatzbausteine noch optional auf Ihr Business angepasst werden kann (siehe auch Ziffern A.8 und A.9 der Bedingungen).

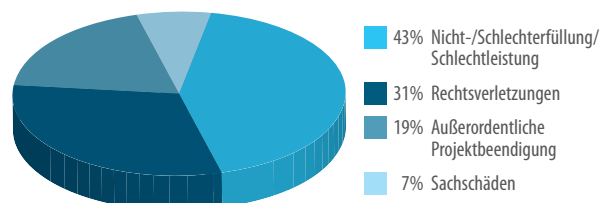
SCHADENSTYP



Rechtsverletzung

Da knapp $\frac{1}{3}$ aller untersuchten Schadenfälle durch Rechtsverletzungen verursacht werden, bietet die Berufshaftpflicht z.B. für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, Wettbewerbsrechten, Geheimhaltungspflichten, Datenschutzgesetzen sowie bei unlauterer Werbung und Veröffentlichungsrisiken optimalen Schutz (siehe auch Ziffern A.3.2 und A.3.3 der Bedingungen).

SCHADENSAUSLÖSER



Erklärtes Ziel: verständlich und passgenau

Bei der Formulierung der Versicherungsbedingungen ist für uns die Verständlichkeit für den Leser ein wichtiges Ziel. Die Gliederung der einzelnen Absätze mit erklärenden Überschriften sowie das Inhalts- und Stichwortverzeichnis sollen das Zurechtfinden und Auffinden von „Was ist versichert?“ und „Was ist ausgeschlossen?“ erleichtern.

Da wir nichts von dem Prinzip „one fits all“ halten, gibt es neben der Basisabsicherung durch die Vermögensschadenhaftpflicht sowie Büro- und Betriebshaftpflicht bei der exali.de Berufshaftpflicht drei optionale Zusatzbausteine. Dadurch kann die Berufshaftpflicht auf die individuelle Risikosituation, das jeweilige Geschäftsmodell und die Rechtsform angepasst werden.

So können Kapitalgesellschaften z.B. die „D&O-Außenhaftungsversicherung“ wählen, um die persönliche Haftung für den oder die Geschäftsführer abzusichern; Versicherungsnehmer, die ein exponiertes Risiko durch Cyberangriffe oder Mal- und Ransomware haben, können die „Daten- und Cyber-Eigenschaden-Deckung“ einschließen (siehe auch Ziffern A.8 - A.10 der Bedingungen).

Der Einschluss der Zusatzbausteine ist bei exali.de – jederzeit auch während der Vertragslaufzeit – möglich, sofern noch kein Schaden eingetreten ist.

exali.de-Kundenbetreuung

Bei Fragen rund um den Versicherungsschutz der Berufshaftpflicht steht Ihnen unser Experten-Team von exali.de selbstverständlich jederzeit und unverbindlich zur Verfügung – ganz ohne Callcenter und Warteschleife!

Telefon: +49 (0)821 80 99 46 0

E-Mail: info@exali.de

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	6
A. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	6
1. Versicherte Tätigkeitsbereiche	6
2. Haftungsumfang	7
3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	7
4. Eigenschadenversicherung	8
5. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering	9
6. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten und Strafrechtsschutzversicherung	10
7. Online-Forderungsmanagement	11
8. Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag – kurz RPC“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart) ..	11
9. Zusatzbaustein „Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung – kurz DCD“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart) ..	11
10. Zusatzbaustein „D&O-Außenhaftungsversicherung – kurz D&O“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart)	13
B. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung/Umweltschadenversicherung	13
1. Haftungsumfang	13
2. Versicherte Risiken	14
C. Versicherte Personen	16
1. Mitversicherte Personen	16
2. Subunternehmer	16
3. Repräsentanten	16
4. Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft	16
5. Arbeitsgemeinschaften	16
6. Joint Venture	17
D. Räumlicher Geltungsbereich	17
E. Risikoausschlüsse	17
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	17
2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	18
3. Spezielle Risikoausschlüsse der Betriebshaftpflichtversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)	19
4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)	19
5. Spezielle Ausschlüsse für USA / Kanada	21
6. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements	22
F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition	22
G. Versicherter Zeitraum	23
H. Leistungen des Versicherers	24
ALLGEMEINE REGELUNGEN	26
I. Beitragszahlung	26
J. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke	27
K. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	27
L. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	28
M. Dauer des Versicherungsvertrags	29
N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	29
O. Datenverarbeitung	30
P. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos	30
Q. Ansprechpartner	31
STICHWORTVERZEICHNIS	32

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt die Versicherungssumme für Vermögensschäden im Versicherungsschein. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

1. Versicherte Tätigkeitsbereiche

1.1 Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen den im Versicherungsschein genannten und rechtlich zulässigen Tätigkeiten.

1.2 Vorsorge-Versicherung für Dienstleistungen und eCommerce

Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken durch Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit in den nachfolgenden Bereichen, sind diese im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrags sofort versichert (Vorsorge-Versicherung).

- Betrieb von Online-Shops;
- Betrieb von Internetplattformen und Apps;
- Hausverwalter, Facility Manager;
- Verlag, Rundfunk, Fernsehen;
- Auswählbare Dienstleistungen gemäß dem Suchfeld auf der Webseite www.exali.de.

Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Fall nur auf Vermögensschäden im Sinne der zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer muss jedes der oben genannten neuen Risiken innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem ihn [exali.de](http://www.exali.de) im Namen des Versicherers zur Abgabe der elektronischen Jahresmeldung in Textform (i.d.R. per E-Mail) aufgefordert hat;
- Der Versicherungsnehmer hat auch Versicherungsschutz für versehentlich nicht gemeldete neu entstandene Risiken. Er ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Unterlässt er dies, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung;
- Der Versicherer wird für das neue Risiko eine Zusatzklausel oder einen separaten Versicherungsvertrag vereinbaren und einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen sich die Vertragsparteien (Versicherer und Versicherungsnehmer) innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung NICHT über die zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und die Beitragshöhe, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

In der Vorsorgeversicherung sind in jedem Fall folgende Risiken ausgeschlossen:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs. Dies gilt soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Alle Risiken, die einer Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z.B. Pflichtversicherung für Anwälte oder Immobilienkreditvermittler);
- Die Standard-Ausschlüsse des Versicherungsvertrages gelten weiterhin auch für die neu hinzugekommenen Risiken.

2. Haftungsumfang

2.1 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solch einem Schaden herleitet.

2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

2.4 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

2.5 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschulden bei Vertragsverhandlung;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

2.6 Verschuldensunabhängige Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

3.1 Verzugsschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

3.2 Daten- und Cyber-Drittschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten;
- aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) in der jeweils gültigen Fassung, Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen;
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z.B. Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

3.3 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte;
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte;
- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung;
- wegen Veröffentlichungen (z.B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.

3.4 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

3.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

4. Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.5) für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.5) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

4.1 Reputationsschaden / fake news

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Dies gilt auch im Falle der Verbreitung öffentlicher Falschinformationen (fake news) durch Dritte während der Vertragslaufzeit (z.B. über Soziale Netzwerke und Medienberichte), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

4.2 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen Kosten des Versiche-

rungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

4.3 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für notwendige Kosten der Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftragserledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

4.4 Vermögenseigenschadenversicherung durch mitversicherte Personen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögenseigenschäden, die dieser im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen erlitten hat, soweit diese gegenüber dem Versicherungsnehmer haftpflichtig sind.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

4.5 Domain-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Falle eines durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamenrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder vom Versicherungsnehmer nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann.

Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten des Versicherungsnehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 5.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5. Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.2) der Vertrauensschadenversicherung und Betrug durch Dritte / Social Engineering gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

5.1 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (z.B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden

- durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z.B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse);
- durch Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
- durch Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen oder Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 250.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.2 Betrug durch Dritte / Social Engineering

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (z.B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden).

Der Versicherer ersetzt die Höhe des Geldbetrages, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Vertrauensschaden, oder der Social Engineering Schaden, nicht eingetreten wäre.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

6. Vergütungs-, Ordnungswidrigkeiten und Strafrechtsschutzversicherung

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.4) der Rechtsschutzversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

6.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

6.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

6.3 Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

6.4 Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gemäß Gebührenordnung festgelegten Kosten der Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z.B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

7. Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung stellt der Versicherer in Kooperation mit der ARAG den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe ein Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragt werden kann, sofern diese folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Zahlungsforderung steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang;
- die Zahlungsforderung wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig;
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 € und höchstens 250.000 €;
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags;
- die Zahlungsforderung ist unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

8. Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag – kurz RPC“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für den Zusatzbaustein Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € oder 250.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags) eines Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern) – nicht jedoch für entgangenen Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochtergesellschaften.

Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn beziehungsweise vor Einschluss dieses Zusatzbausteins geschlossene Projektverträge besteht nicht.

9. Zusatzbaustein „Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung – kurz DCD“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (9.1 bis 9.3) der Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € je Versicherungsfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

9.1 Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten des Versicherungsnehmers

infolge eines unbefugten Eingriffs

- Dritter (z.B. Hacker-Angriff) oder

- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/ Computersysteme des Versicherungsnehmers vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen;
- alle Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/ Computer-Systeme;
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z.B. IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik);
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

9.2 Daten-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (z.B. Hacker-Angriff), wie

- die nicht autorisierte Aneignung (z.B. durch Diebstahl) von Datenträgern oder Geräten;
- den Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (z.B. durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit dies die Datenrechtsverletzung, die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

9.3 Versicherung für Cyber-Forderungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Falle der Geld- oder Warenforderung durch Dritte im Zusammenhang mit angedrohter oder bereits erfolgter Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme der versicherten Unternehmen, insbesondere der Computer, Server, Netzwerke, Mobiltelefone, Tablets, Video-konferenzsysteme, Datenleitungen und des Intra- und Extranets;
- der Programme der versicherten Unternehmen,
- insbesondere Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware;
- der elektronischen Daten der versicherten Unternehmen,
- insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten, Personendaten.
- Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn der Forderer eine mitversicherte Person, nicht jedoch ein Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Der Versicherer erstattet den versicherten Unternehmen alle angemessenen und notwendigen Kosten für eine Krisenberatung zur Schadensabwehr oder -minderung.

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den gezahlten Geldbetrag oder bei Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen deren Verkehrswert am Tage der Übergabe, wenn der Versicherer der Bezahlung zugestimmt hat.

Ferner erstattet der Versicherer den versicherten Unternehmen auch Belohnungsgelder, die mit vorheriger Zustimmung des Versicherers für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt je nach Vereinbarung im Versicherungsschein eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 50.000 €, 100.000 € oder 150.000 €.

10. Zusatzbaustein „D&O-Außenhaftungsversicherung – kurz D&O“ (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die D&O-Außenhaftungsversicherung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Der Versicherer gewährt den nachfolgenden natürlichen Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei dem Versicherungsnehmer begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden durch einen Dritten in Anspruch genommen werden:

Gegenwärtige, bestellte oder stellvertretende

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z.B. des Vorstandes, der Geschäftsführung, Board of Directors);
- Mitglieder der Kontrollorgane (z.B. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder Kuratoriums).

B. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung/Umweltschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung / Umweltschadenversicherung gilt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden (und daraus resultierende Vermögensschäden) im Versicherungsschein. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Personen- und Sachschäden.

1. Haftungsumfang

1.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

1.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

1.3 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

1.4 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

1.5 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

2. Versicherte Risiken

2.1 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, **insbesondere** wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- der Nutzung von Grundstücken, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden (nicht mitversichert sind Luftlandeplätze);
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt);
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden (der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten

- sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen);
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
 - der Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt;
 - des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
 - Tätigkeiten (z.B. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen;
 - der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat (Obhutsschäden). Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden;
 - des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Modell-Luftfahrzeuges und / oder einer Flugdrohne zur Erstellung von Foto-, Wärmebild- und Videoaufnahmen für die Zwecke des Unternehmens. Das Maximalgewicht des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne inklusive der Kamera darf 5 kg nicht überschreiten. Eine regelmäßige Wartung des Modell-Luftfahrzeuges und / oder der Flugdrohne, insbesondere die Behebung offensichtlicher Mängel, ist verpflichtend.

2.2 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

2.3 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

2.4 Haftpflichtversicherung für Produkte und Dienstleistungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund der versicherten Tätigkeit von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensschadens, insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten, verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten;
- den Handel mit Waren;
- Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung.

C. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Anteilsinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben;
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

4. Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Tätigkeiten, die vom Geschäftsführer der Gesellschaft als mitversicherte Person im eigenen Namen außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die jeweiligen Jahreshonorare aus derartigen Aufträgen beziehungsweise Tätigkeiten sind mit denen der Gesellschaft zu verrechnen und zu melden.

5. Arbeitsgemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet. Sind Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt, besteht Versiche-

versicherungsschutz für Schäden aus einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe, ansonsten für den Teil der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.

6. Joint Venture

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche gegen ein „Joint Venture“, an dem der Versicherte beteiligt ist und das in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) betrieben wird. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen das „Joint Venture“ selbst richtet. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf den prozentualen Anteil des Schadens beschränkt, welcher dem prozentualen Anteil des Versicherten an dem Joint Venture entspricht.

D. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit folgender Ausnahmeregelung für USA und Kanada.

Für Vermögensschäden, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz.

Für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben).

E. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;

1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt;

1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, sofern der Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“ unter A.8 vereinbart wurde;

1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.7 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen (dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss);

1.8 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern der Zusatzbaustein „Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag“ unter A.8 nicht vereinbart wurde.

1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages), sofern es sich nicht um eine Vertragsstrafe aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen gemäß A.3.4 handelt;

1.10 Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander. Dies gilt nicht für den Vermögenseigenschaden durch mitversicherte Personen gemäß A.4.4;
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers.
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen (dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt);

1.11 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z.B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Dies gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der D&O-Außenhaftungsversicherung gemäß A.10 (sofern im Versicherungsschein vereinbart);

1.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, sofern nicht anders im Versicherungsschein vereinbart;

1.13 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

1.14 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;

1.15 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko).

2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

2.1 Ansprüche aus Emissions-Prospekthaftung;

2.2 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;

2.3 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen;

2.4 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;

2.5 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen;

2.6 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten.

3. Spezielle Risikoausschlüsse der Betriebshaftpflichtversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

3.1 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

3.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt;

3.3 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

3.4 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

3.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

3.8 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte);

3.9 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert.

4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

4.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzel-fassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

4.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

4.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

4.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

4.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

4.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Ziffern 4.1 bis 4.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

4.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen (dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen);

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste);

4.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

4.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

4.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

4.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

4.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

4.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüchen wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen;
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder dass sie notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

5. Spezielle Ausschlüsse für USA / Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

5.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z.B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z.B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

5.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

5.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z.B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

5.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

6. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Beitreibung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen, dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückzieht. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflicht-, Vermögenseigenschaden- und D&O-Außenhaftungsversicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherungsfall in der Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung

4.1 Der Versicherungsfall bei einem Cybereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

4.2 Der Versicherungsfall bei einem Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung von personenbezogenen Daten Dritter.

4.3 Der Versicherungsfall bei einer Cyber-Forderung ist die erstmalige Forderung von Geld oder Waren.

5. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel International oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

G. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umständen beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall durch diesen wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrags, wenn jener geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

H. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigt. Ist dies der Fall, wird die Selbstbeteiligung von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

1.4 Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.6.1 und A.6.2.

1.5 Im Rahmen des „Online-Forderungsmanagements“ werden folgende Kosten erstattet:

- die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen, zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs (passiver Rechtsschutz)

3.1 Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

3.2 Zur Vermeidung eines möglichen Regress beim Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers und vorbehaltlich der Zustimmung des Vertragspartners die notwendigen und angemessenen Rechtsberatungskosten des Vertragspartners, wenn der Vertragspartner von einem Dritten nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts oder des Wettbewerbsrechts in Anspruch genommen wird und die Inanspruchnahme des Vertragspartners mit einer Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers begründet wird.

3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gemäß Gebührenordnung festgelegten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrenskosten sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko für eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

7. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

8. Kostenanrechnung USA / Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

9. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze je Deckungserweiterung und je Zusatzbaustein begrenzt.

10. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

11. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Jahresmeldung / Beitragsanpassung

Nach Aufforderung durch den Versicherer oder exali.de hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Jahresmeldung). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Änderungsanzeige erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antragsmodells berechnet wird. Bei Umsätzen, die über das jeweilige Antragsmodell hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zugrunde gelegt.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

J. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

K. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls;
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

M. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

N. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

O. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Versicherungsvertrags ist der Versicherer auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten angewiesen. Dabei werden personenbezogene Daten der Versicherten (wie z.B. Name, Anschrift, Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und so weiter) nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrags – insbesondere bei der Risikoanalyse, Policing und Schadenbearbeitung – erforderlich ist. Hierbei verpflichtet sich der Versicherer zur Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Standards (siehe Anlage zu § 9 BDSG).

Sämtliche Daten, die der Versicherer in Zusammenhang mit der Risikoanalyse, Policing und Schadenbearbeitung erhebt, werden unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen vom Versicherer in einer elektronischen Datendatei zusammengefasst und gespeichert, solange dies für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Dabei stellt der Versicherer insbesondere sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die dort gespeicherten personenbezogenen Daten haben, die diese für die Durchführung benötigen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags können Mitversicherer, Rückversicherer sowie interne und externe Prüfstellen, soweit unbedingt erforderlich, Zugriff auf die elektronische Datendatei erhalten.

P. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie z.B. die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Q. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. exali.de (Ihr Versicherungsmakler für die Berufshaftpflichtversicherung)

Nach dem Prinzip eines zentralen Ansprechpartners betreut exali.de als Versicherungsmakler diesen Vertrag persönlich und ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen vom Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen und vom Versicherer Markel entgegenzunehmen. Somit gelten Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Versicherer bereits als zugegangen, wenn diese bei exali.de eingegangen sind. Eine separate Benachrichtigung des Versicherers Markel ist in diesem Fall nicht mehr nötig.

3. Versicherer Markel (Risikoträger)

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Sophienstraße 26, 80333 München.

4. Beschwerden

Beschwerden können an

- den Versicherer Markel und dessen Vertragsverwaltung;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) oder
- an die Prudential Regulation Authority (20 Moorgate, London EC2R 6DA, Großbritannien) und die Financial Conduct Authority (25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien)

gerichtet werden.

Stichwort	Ziffer	Seite
Abwehr von Ansprüchen (passiver Rechtsschutz)	H.3	24
Ansprüche mitversicherter Unternehmen untereinander	E.1.10	18
Arbeitsgemeinschaften	C.5	16
Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen gegen die Vergütungsforderung	A.6.1	10
Ausschlüsse / Risikoausschlüsse	E	17
Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	25
Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen	E.2.5	19
Betriebshaftpflicht / Bürohaftpflicht (Betriebsstättenrisiko)	B.2.1	14
Betrug durch Dritte / Social Engineering	A.5.2	10
Computer-Forensik	A.9.1	12
Cyber-Forderung / Erpressung	A.9.3	12
Cyber-Versicherung	A.9	11
Daten- und Cyber-Drittschäden	A.3.2	7
Datenschutz- und Cyber-Eigenschaden-Deckung (kurz DCD)	A.9	11
Datenrechtsverletzungen	A.9.2	12
Denial-of-Service-Angriffe (DoS-, DDoS-Angriffe)	A.3.2	7
Diskriminierung	A.3.5	8
Domainrechtsverletzung	A.3.3	8
D&O-Außenhaftungsversicherung	A.10	13
Eigenschaden / Eigenschadenversicherung	A.4	8
Einstweilige Verfügung / Unterlassung	H.4	24
„fake news“ (Reputationsschaden)	A.4.1	8
Freie Mitarbeiter	C.1	16
Garantiezusagen und Erfolg Zusagen	E.1.7	18
Gebrauch, Halten oder Besitz eines Kraftfahrzeugs	E.3.4	19
Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter	E.1.9	18
Geltungsbereich	D	17
Gesetzliche Haftung	A.2.3	7
Gewährleistungsansprüche	E.1.6	18
Hacker-Angriff (Eigenschaden)	A.9.1	11
Hacker-Angriff (Fremdschaden)	A.3.2	7
Informationspiraterie	A.3.2	7
Internet-Straf-Rechtsschutz	A.6.4	10
Jahresmeldung / Beitragsanpassung	I.4	26
Joint Venture	C.6	17
Kosten für Rechtsanwälte, Gutachter, Zeugen und Gerichte	H.5	25
Kosten ohne Zustimmung des Versicherers	H.5	25
Kostenerstattung bei Überschreitung der Versicherungssumme	H.11	25

Stichwort	Ziffer	Seite
Kreditschutz- und Kreditüberwachungsservices (Cyberschaden)	A.9.2	12
Krisenmanagement (Cyberschaden)	A.9.2	12
Kündigungsfrist	M.2	29
Lizenzrechtsverletzung	A.3.3	8
Markenrechtsverletzung	A.3.3	8
Mietsachschaden	B.2.1	15
Mitversicherte Personen	C.1	16
Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung	E.1.3	17
Nachmeldefrist	G.2	23
Namensrechtsverletzung	A.3.3	8
Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht	A.2.5	7
Nutzung einer Flugdrohne	B.2.1	15
Online-Forderungsmanagement	A.7	11
Offene Berufsbilddeckung (Offene Deckung)	A.1.1	6
Öffentlich-rechtliche Haftung	A.2.4	7
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	A.6.2	10
Organschaftliche Tätigkeit	A.10	13
Pauschalierter Schadenersatz	A.3.4	8
Personenschäden	B.1.1	13
Persönlichkeitsrechtsverletzung	A.3.3	8
Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen	E.3.5	19
Produkthaftpflicht	B.2.4	15
Rechtsverletzung (Verletzung Schutzrechte Dritter)	A.3.3	8
Rechtsberatungskosten für Kunden	H.3.2	24
Reputationsschaden / Imageschaden	A.4.1	8
Rücktritt vom Auftrag / Projekt (kurz RPC)	A.8	11
Sachschäden	B.1.1	13
Schäden an Einrichtungsgegenständen und Glas	E.3.9	19
Schäden an geliehenen / gemieteten Gegenständen	B.2.1	15
Schiedsverfahren	H.1.1	24
Serienschaden	F.5	22
Social Engineering (Vertrauensschaden)	A.5.2	10
Straf-Rechtsschutz	A.6.3	10
Subunternehmer	C.2	16
Tätigkeit als Architekt oder sonstige Ingenieursleistungen	E.1.15	18
Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft	C.4	16
Tätigkeiten an und mit fremden Sachen	B.2.1	15
Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen	B.2.1	14
Unbefugter Zugriff Dritter	A.3.2	7
Unlautere Werbung	A.3.3	8

Stichwort	Ziffer	Seite
Urheberrechtsverletzung	A.3.3	8
USA / Kanada-Exporte (Geltungsbereich)	D	17
Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	A.4.2	8
Veranstalterhaftung für Dritte	E.3.8	19
Veranstaltungen für das eigene Unternehmen	B.2.1	14
Verletzung gewerblicher Schutzrechte	A.3.3	8
Verletzung von Datenschutzgesetzen	A.3.2	7
Verletzung von Geheimhaltungspflichten	A.3.2	7
Verlust der Domainnamenrechte	A.4.5	9
Verlust fremder Schlüssel	B.2.1	14
Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente	A.4.3	9
Vermittlung von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten	E.2.2	18
Vermögensschäden	A.2.1	7
Veröffentlichungsrisiken in sozialen Medien oder auf Blogs	A.3.3	8
Verschulden bei Vertragsverhandlung	A.2.5	7
Verschuldensunabhängige Haftung	A.2.6	7
Versicherer	Q.3	31
Versicherte Personen	C	16
Versicherte Tätigkeitsbereiche	A.1	6
Verstöße gegen das UWG	A.3.3	8
Verstöße gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht	A.3.3	8
Vertragliche Haftung	A.2.5	14
Vertragsstrafen bei NDA's	A.3.4	8
Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen	A.9.1	12
Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	A.5.1	9
Verzugsschäden / Überschreiten von Deadlines	A.3.1	7
Vorsorge-Versicherung	A.1.2	6
Weitergabe von Viren und Trojanern	A.3.2	7
Weltweiter Versicherungsschutz	D	17
Wissentlich / grob fahrlässig fehlerhafte Einschätzung vorhandener Ressourcen	E.1.4, E.1.5	17
Wissentliche Pflichtverletzung	E.1.1	17

exali GmbH
Geschäftsführer Ralph Günther
Fachwirt für Finanzberatung IHK
Franz-Kobinger-Straße 9
86157 Augsburg

Sitz der Gesellschaft
Amtsgericht Augsburg
Augsburg, HRB 23774
Finanzamt Augsburg
Steuernummer: 103/125/91109

Die exali GmbH ist als Versicherungsmakler
nach §34 d Abs. 1 der GewO tätig.
Registrierungsnummer D-717T-30RVX-36



Mein Business bestens versichert

exali.de

Anlage und Zusatzinformationen zu den Versicherungsbedingungen

Änderung des Risikoträgers

Seit dem 29. März 2019 ist die **Markel Insurance SE mit Sitz in München** der neue Risikoträger Ihres Vertrages.

Hintergrund: Wie Sie sicherlich wissen, hat das Vereinigte Königreich beschlossen, die Europäische Union zu verlassen, was häufig auch als „Brexit“ bezeichnet wird. Im Hinblick auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die Markel Gruppe für das Versicherungsgeschäft in Deutschland und in der Europäischen Union mit der **Markel Insurance SE** mit Sitz in München ein neues Versicherungsunternehmen gegründet. Die Markel Insurance SE ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit 2018 als Versicherungsunternehmen zugelassen. An der Solidität des Versicherers ändert dies nichts, da die Markel Insurance SE ebenfalls ein S&P Rating (A -Strong) und A.M. Best Rating (A -Excellent) aufweist.

Ihr Versicherungsvertrag bei der Markel Insurance Company Limited wurde mit Wirkung zum 29. März 2019 auf die Markel SE als neuen Versicherer übertragen. Diese Übertragung erfolgte im Rahmen der Bestandsübertragung nach britischem Recht mit Genehmigung der britischen Finanzaufsichtsbehörden, namentlich der Financial Conduct Authority (FCA) und der Prudential Regulatory Authority (PRA) und dem obersten Gerichtshof von England und Wales, dem sog. High Court of Justice.

Risikoträger ab 29.03.2019

Versicherer
Markel Insurance SE
Sofienstraße 26
80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618
Vertreten durch den Vorstand Frederik Wulff, Ole Enevoldsen, Jason Duncan

Zuständige Regulierungsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Stand: 21.03.2019